Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 01.02.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Personen oder Institutionen können natürliche oder juristische Personen für eine Ehrung und Auszeichnung gemäß § 1 dieser Satzung vorschlagen. Die Vorschläge, einschließlich ihrer eingehenden Begründung, sind in schriftlicher oder elektronischer Form an den Bürgermeister einzureichen. Vorschläge nach §1 c) dieser Satzung müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingereicht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, 02.02.2023

Andrea Jedzig Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 02.02.2023

Andrea Jedzig Bürgermeisterin